

Frauenfeld, 9. April 2008

Entscheid Nr. 28

0056/2008/DBU/ARP

Politische Gemeinde Frauenfeld

Zonenplanänderungen:

- Parzelle Nr. 1066, Spannerstrasse 25
- Parzelle Nr. 40021, Gertwies
- Parzellen Nrn. 690, 1277 beim Klösterlisteg
- Parzelle Nr. 1699, Badi
- Parzellen Nrn. 40486, 40920, 41277, Pfaffenholz
- Parzelle Nr. 50843, Berufsschule, Kurzenerchingerstrasse

1. Mit Schreiben vom 28. Februar 2008 ersucht das Hochbauamt der Stadt Frauenfeld um Genehmigung der im Titel erwähnten Zonenplanänderungen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass die Auflage- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Zonenplanänderungen keine Rekurse hängig.
2. Von den sechs zur Genehmigung eingereichten Zonenplanänderungen handelt es sich bei fünf um geringfügige punktuelle Anpassungen. Diese Zonenplanänderungen sind in der Botschaft vom 6. November 2007 des Stadtrates Frauenfeld an den Gemeinderat sowie im Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates Nr. 535 zu seiner Sitzung vom 2. Oktober 2007 erläutert. Angesichts dieser umfassenden und nachvollziehbaren Erläuterungen bedarf es an dieser Stelle keine Erwägungen.

Bei der Zonenplanänderung Gertwies handelt es sich um eine Umzonung von der Landwirtschaftszone in Wohnzone für Ein- und Zweifamilienhäuser im Umfange von rund 2 ha. Diese Zonenplanänderung ist in der vorgenannten Botschaft begründet mit dem Hinweis auf das Realisierungsprogramm der Stadtentwicklung und dem knappen Angebot an frei verfügbaren Einfamilienhausparzellen, verbunden mit einer sinnvollen Abgrenzung des Siedlungsgebiets. Die Zonenplanänderung Gertwies betrifft Siedlungsgebiet bzw. Richtplangebiet; somit ist der Planungsgrundsatz des kantonalen Richtplans der ausgeglichenen Flächenbilanz nicht verletzt. Im übrigen ist auch diese Zonenplanänderung in den oben genannten Dokumenten detailliert erläutert und nachvollziehbar begründet.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung der zur Genehmigung eingereichten Zonenplanänderungen haben die interessierenden Ämter keine Vorbehalte angemeldet. Die generelle Prüfung ergibt, dass die Zonenplanänderungen die An-

2/2

forderungen von § 33 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG;RB 700) erfüllen.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Stadtrat Frauenfeld am 2. Oktober 2007 beziehungsweise vom Gemeinderat Frauenfeld am 16. Januar 2008 beschlossenen Zonenplanänderungen werden genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Frauenfeld, Schlossmühlestrasse 7, 8501 Frauenfeld, unter Beilage von zwei Dokumenten, je mit Genehmigungsvermerk
 - Grundbuchamt Frauenfeld, St. Gallerstrasse 4, 8500 Frauenfeld
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Hochbauamt
 - Landwirtschaftsamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von vier Dokumenten, mit Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie den übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: - 9. April 2008